

§1814

Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder *bei der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank)* mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Rates des Kreises verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Anmerkung:

Vgl. Amu. zu § 1808.

g 1815

(1) Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Rates des Kreises verfügen kann. Sind die Papiere vom Staat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen den Staat **umwandeln lassen**.

(2) Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen den Staat umgewandelt werden können, so kann der Rat des Kreises anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

§1816

Gehören Buchforderungen gegen den Staat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Rates des Kreises verfügen kann.

§ 1817

Der Rat des Kreises kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.